

**MERKBLATT**

Einfuhr von Waren in die Europäische Union

Was ist alles bei der Abwicklung eines Importgeschäftes zu beachten? Dieses Merkblatt gibt hierzu einen Überblick und legt den Schwerpunkt auf die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr.

1. Allgemeines zur Einfuhr

Die Europäische Union ist eine Zollunion. Die Mitglieder der EU wenden gemeinsame handelspolitische Maßnahmen und einen gemeinsamen Zolllarif an. Das heißt, unabhängig davon, wo eine bestimmte Ware in die EU eingeführt wird, gelten hierfür überall grundsätzlich gleiche Regelungen. Sofern diese Ware zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird, wird daher auch von jedem EU-Staat für ein und dieselbe Ware der gleiche Zollsatz erhoben. Zollrechtlich wird mit der Entrichtung des EU-Zolls aus einer Nicht-Unionware eine Unionware, die anschließend innerhalb der EU ohne weitere Zollbelastungen gehandelt werden kann (Freiverkehrsprinzip).

Steuern

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass neben dem Zoll auch Einfuhrumsatzsteuer und für bestimmte Waren ggf. auch besondere Verbrauchsteuern zu entrichten sind. Diese Steuern sind zwar EU-weit harmonisiert, in ihrer Höhe sind sie aber nicht identisch und sie können immer nur in dem Mitgliedstaat entrichtet werden, der diese Steuern auch erhebt – das heißt: bei einem Import über Marseille in Frankreich kann dort keine deutsche Umsatzsteuer oder Biersteuer entrichtet werden; dies ist nur bei deutschen Zollstellen möglich. In der Praxis führt dies dazu, dass die meisten Waren nicht sofort beim Eintritt in das Zollgebiet der Europäischen Union an der Außengrenze zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, sondern erst am Bestimmungsort. Der Transport bis dorthin erfolgt in aller Regel über ein Versandverfahren, um das sich der Spediteur kümmert.

Für einige Waren gelten besondere Verbrauchbesteuerungsregelungen. Dabei handelt es sich um elektrischen Strom, Mineralölzeugnisse, Tabakwaren, Branntwein und branntweinhaltige Getränke (auch sogenannte Alkopops), Bier, Schaumwein, Kaffee und kaffeehaltige Erzeugnisse und Wein.

Das Harmonisierte System

Mit dem Harmonisierten System (HS) ist auf internationaler Ebene ein systematisches Zahlensystem geschaffen worden, das es ermöglicht, jeder beliebigen Ware eine Nummer zuzuweisen, die diese Ware eindeutig charakterisiert. Dadurch wird die Kommunikation im internationalen Handel erheblich erleichtert und handelspolitische Maßnahmen können sehr warenspezifisch und damit zielgerichtet umgesetzt werden. Das Harmonisierte System (HS) wird von praktisch allen wichtigen



Handelsnationen angewandt. Auf dem HS basieren auch verschiedene andere Zahlensysteme, wodurch auch unterschiedliche Begriffe für die "Warennummer" verwendet werden. In Deutschland wird bei der Ein- und Ausfuhr häufig von der "Zolltarifnummer" gesprochen. Der Zolltarif enthält, aufbauend auf dem Harmonisierten System, neben den von der EU angewandten Zollsätzen auch Hinweise zu anderen, für die Einfuhr oder Ausfuhr relevante Regelungen. Der Europäische Zolltarif, [TARIC](#), kann über das Internet abgefragt werden und die deutsche Zollverwaltung stellt ebenfalls einen [elektronischen Zolltarif](#) im Internet zur Verfügung.

Beschränkungen der Einfuhr

Verschiedenste Bestimmungen können der Einfuhr entgegenstehen. Tatsächlich von einem **Einfuhrverbot** betroffen sind aber nur wenige Produkte. Im Mittelpunkt von Einfuhrverboten stehen u. a. der Schutz der menschlichen Gesundheit, der Schutz von Tieren oder Pflanzen, der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der gewerbliche Rechtsschutz, der sich importseitig in erster Linie auf Imitate von Markenerzeugnissen konzentriert. Weiterführende Informationen zu diesen Themenfeldern bietet die [deutsche Zollverwaltung](#).

Neben Einfuhrverboten bestehen als beschränkende Maßnahme für eine Reihe von Waren **Genehmigungsvorbehalte**. Im Hintergrund kann dabei auch die Absicht stehen, die Menge bzw. den Wert der in die EU eingeführten Güter für bestimmte Warenbereiche durch die Festlegung von Höchstgrenzen zu kontrollieren. Dies geschieht dann durch die Einrichtung von Zollkontingenten oder auch von Zollplafonds.

Im Regelfall sind keine speziellen Genehmigungen erforderlich. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen und Genehmigungserfordernisse ergeben sich aber im Agrarbereich und bei Eisen- und Stahl- sowie Aluminiumerzeugnissen. Welche Waren im Einzelnen betroffen sind, ergibt sich ebenfalls aus dem Zolltarif. Als Genehmigungsbehörden sind für den Agrarbereich die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**, Bonn, Telefon 0228 6845-0, www.ble.de, und für die gewerblichen Waren das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**, Eschborn, Telefon 06196 908-0, www.bafa.de, zuständig.

Für **Lebensmittel** bestehen in Einzelfällen Vorführpflichten bei der Einfuhrabfertigung.

Antidumpingzölle stellen weitere handelspolitische Maßnahmen dar, die bei Einfuhren ggf. berücksichtigt werden müssen. Die Europäische Union kann die einheimische Wirtschaft durch die Erhebung von [Antidumpingzöllen](#), die wesentlich höher als die regulären Zölle sind, vor Billig-Einfuhren bestimmter Länder oder auch einzelner Anbieter schützen, wenn Preise dieser Waren in wettbewerbswidriger und damit unzulässiger Weise subventioniert werden. Antidumpingzölle können im [TARIC](#) recherchiert werden.

Zollvergünstigungen

Die EU hat mit verschiedenen Staaten Abkommen geschlossen, die u. a. die Gewährung von Zollvergünstigungen bzw. Zollpräferenzen vorsehen. Daneben gewährt die EU auch Zollvergünstigungen bei Einfuhren aus Schwellen- und Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems – APS – oder auch General System on Preferences – GSP ([umfassende Informationen zum Thema finden Sie hier](#))



Durch die Abkommen werden sowohl Waren des gewerblichen Bereichs (Kapitel 25 - 97 HS), als auch, allerdings mit einigen Ausnahmen, Agrarerzeugnisse (Kapitel 01 - 24 HS) begünstigt. Die Präferenzsysteme der EU basieren weit überwiegend auf Freihandelsabkommen, die den **Warenursprung als Kriterium für die Gewährung von Zollvergünstigungen** zum Gegenstand haben. (Ausnahmen: Abkommen über eine Zollunion bestehen mit der Türkei, mit San Marino und mit Andorra für Waren des gewerblichen Sektors und bei San Marino und Andorra auch für Agrarerzeugnisse; im Verhältnis zur Türkei gilt bei Agrarerzeugnissen und EGKS-Waren der Freihandel auf Ursprungsbasis).

Zollvergünstigungen / Zollpräferenzen können einführseitig immer nur gewährt werden, wenn bei der Zollabfertigung entsprechende **Präferenznachweise** (Ursprungs- oder Freiverkehrsnachweise) aus dem Lieferland vorgelegt werden können. Ob und in welcher Höhe Zollvergünstigungen bei der Einfuhr in Anspruch genommen werden können und welche Präferenzursprungsnachweise vorzulegen sind, können Sie unter Anderem in der [Access2Markets-Datenbank](#) recherchieren. Die Vorlage nichtpräferentieller Ursprungsnachweise (z. B. eines Ursprungszeugnisses) führt in der EU nicht zur Gewährung von Zollvergünstigungen, da die EU gegenüber allen Drittstaaten die Meistbegünstigung gewährt.

Zolltarif-/Warennummer / HS-Code

Letztlich beziehen sich alle für die Wareneinfuhr wichtigen Regelungen auf die "Zolltarifnummer" (auch „Warennummer“ oder „HS-Code“ genannt). Es ist daher besonders wichtig, die für die zu importierende Ware zutreffende Zolltarifnummer in Erfahrung zu bringen. Auskünfte dazu erteilen die Zollämter (siehe Adressen von Behörden am Ende dieses Textes).

Dokumente vom Importeur

Berücksichtigt werden sollte außerdem, dass der ausländische Handelspartner zur Erfüllung seiner nationalen Ausfuhrbestimmungen vor oder auch nach der Lieferung unter Umständen bestimmte Dokumente vom Importeur in der EU benötigt (z. B. ein International Import Certificate – eine Internationale Einfuhrbescheinigung oder ein Delivery Verification Certificate – eine zollamtliche Wareneingangsbescheinigung). In jedem Fall sollten zwischen Käufer und Verkäufer detaillierte vertragliche Festlegungen zu den jeweils benötigten Dokumenten getroffen werden. Bei einer Zahlungsabwicklung auf Basis eines Akkreditivs (Letter of Credit) werden die Dokumente ohnehin benannt und auch in ihrer Anzahl und Aufmachung genau beschrieben.

2. Vor der Einfuhr

Folgende Fragen sollten am besten bereits vor Abschluss eines Kaufvertrages geklärt werden:

- Unter welche Zolltarifnummer fällt die Einfuhrware?
- Ist die Einfuhr verboten?



- Zu welchem Zollverfahren soll die Ware abgefertigt werden?
- Ist die Einfuhr genehmigungspflichtig und wenn ja, was ist bei der Beantragung zu beachten?
- Unterliegt die Einfuhrware Kontingentierungen und wenn ja, gibt es noch freie Quoten?
- Ist bei der Einfuhr ein nichtpräferentieller Ursprungsnachweis vorzulegen und wenn ja, in welcher Form?
- Wie hoch ist der reguläre Zollsatz für die Einfuhrware?
- Gibt es Antidumpingmaßnahmen der EU gegen die Einfuhrware und wenn ja, in welcher Höhe?
- Können Zollpräferenzen für die Einfuhrware in Anspruch genommen werden und welcher Präferenznachweis ist dafür notwendig?
- Unterliegt die Einfuhrware einer gesonderten Verbrauchsteuer und wenn ja, wie hoch ist der Verbrauchsteuersatz?
- Welche Dokumente benötigt der ausländische Handelspartner vor oder nach der Lieferung?

3. Grundlagen des Zollrechts der EU

Die Europäische Union verfügt über ein einheitliches Zollrecht, das im gesamten Zollgebiet der EU gilt und das sich im Wesentlichen aus den folgenden Regelungen zusammensetzt:

- Unions-Zollkodex (UZK, Verordnung (EU) 952/2013)¹ und die dazugehörige
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 (DA)² und
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (IA)³
- [TARIC](#) (integrierter Zolltarif der Europäischen Union)
- [Definition des Zollgebiets der EU](#)

Grundsätzlich muss jede Ware, die in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wird oder sich bereits dort befindet, eine der folgenden zollrechtlichen Bestimmungen erhalten:

- Überführung in ein Zollverfahren
- Verbringen in eine Freizone oder ein Freilager
- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der EU
- Vernichtung oder Zerstörung

¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union \(Neufassung\)](#)

² [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union](#)

³ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union](#)



- Aufgabe zugunsten der Staatskasse

In der Praxis ist die Überführung in ein Zollverfahren die mit Abstand wichtigste zollrechtliche Bestimmung. In der EU wird – wie übrigens auch in vielen anderen Ländern – zwischen acht Zollverfahren unterschieden:

- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Versandverfahren
- Zolllagerverfahren
- Aktive Veredelung
- Vorübergehende Verwendung
- Passive Veredelung
- Ausfuhrverfahren

Die Zolllagerverfahren, die aktive Veredelung, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder die passive Veredelung werden als Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung angesehen. Für die Verwendung dieser Verfahren ist in jedem Fall eine vorherige Bewilligung des örtlich zuständigen Hauptzollamtes erforderlich, in deren Rahmen zum Teil auch Sicherheitsleistungen verlangt werden.

Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (und das Versandverfahren) sind immer zeitlich befristet. Sie müssen innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß beendet werden. Dies geschieht immer, indem sich ein anderes Zollverfahren anschließt. Der ganze Prozess wird dadurch beendet, dass die Waren in eines der beiden Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, also entweder in das Ausfuhrverfahren oder in den zollrechtlich freien Verkehr, überführt werden.

Mit dem (externen) Versandverfahren können u. a. noch unverzollte Waren von der Außengrenze der EU oder auch Güter, die sich in Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung befinden, innerhalb der Union befördert werden. Grundsätzlich ist zur Verwendung des (externen) Versandverfahrens für die auf den beförderten Waren ruhende (noch nicht entrichtete) Abgabenschuld eine Sicherheit zu leisten. Sollen Waren (z. B. auch solche, für die ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung beendet werden soll) aus dem Gebiet der Union ausgeführt werden, so müssen sie in das Ausfuhrverfahren überführt werden.

4. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Das einführseitig mit Abstand wichtigste Zollverfahren ist die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Gestellung und Einfuhranmeldung

Grundsätzlich muss jede Ware, die in den zollrechtlich freien Verkehr der EU überführt werden soll, den Zollbehörden "gestellt" und zur Einfuhr angemeldet werden. Unter "Gestellung" ist zu verstehen,



dass der Zollbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Ware zu begutachten. Liegt der Wert der Einfuhrsendung über 1.000 €, so muss die Anmeldung elektronisch mittels [Internetzollanmeldung](#) oder unter Einsatz des durchgängig digitalen Systems „ATLAS“ erfolgen.

Liegt der Wert der Einfuhrsendung über 20.000 €, so muss zusätzlich eine [Zollwertanmeldung](#) abgegeben werden.

Prüfung der Zulässigkeit der Einfuhr

Vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU wird zunächst geprüft, ob die Einfuhr überhaupt zulässig ist oder ob [Verbote oder Beschränkungen](#) der Einfuhr entgegenstehen oder z. B. ein Nachweis über den nichtpräferentiellen Ursprung der Waren erforderlich ist. Ggf. müssen notwendige Genehmigungen oder Ursprungsnachweise dazu bei der Einfuhranmeldung vorgelegt werden.

Berechnung der Eingangsabgaben

Danach werden die zu entrichtenden Einfuhrabgaben ermittelt. Diese setzen sich zusammen aus Zoll (bzw. Agrarteilbeträgen für Waren des landwirtschaftlichen Sektors), ggf. besonderen Verbrauchsteuern und der Einfuhrumsatzsteuer.

Der zu entrichtende Zollbetrag wird auf der Basis des [Zollwertes](#) ermittelt. Der Zollwert ist definiert als Wert der Warensendung laut Handelsdokument (in der Regel die Handelsrechnung) am Ort des ersten Eintritts in die EU einschließlich aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Transport- und Versicherungskosten ([CIF-Preis EU-Außengrenze](#)).

Einige Waren unterliegen besonderen [Verbrauchsteuern](#) (Mineralölerzeugnisse, Tabakwaren, Branntwein und branntweinhaltige Getränke, Bier, Schaumwein, Kaffee und kaffeehaltige Erzeugnisse und Wein). Die Verbrauchsteuersätze sind allerdings mengen- und nicht wertbezogen. Insofern ergibt sich der bei der Einfuhr zu entrichtende Verbrauchsteuerbetrag durch Multiplikation des Verbrauchsteuersatzes mit der Menge der eingeführten Ware.

Grundlage für die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist der [Einfuhrumsatzsteuerwert](#). Der Einfuhrumsatzsteuerwert ist definiert als Zollwert (also CIF-Preis der Ware an der EU-Außengrenze) plus Zollbetrag (ggf. plus Verbrauchsteuerbetrag) plus Transport- und Versicherungskosten von der EU-Außengrenze bis zum Ort der Bestimmung der Waren innerhalb der EU.

Überlassung der eingeführten Waren

Nach Entrichtung der Zollschuld gibt die Zollbehörde die Waren frei. Nach dieser "Überlassung" kann der Anmelder ohne Einschränkungen über die Waren verfügen.



5. Weitere Hinweise

EORI-Nummer

Um eine Zollanmeldung abgeben zu können und um als Wirtschaftsbeteiligte(r) gegenüber den Zollbehörden identifiziert werden zu können, ist eine [EORI-Nummer](#) (Economic Operators' Registration and Identification number – Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) notwendig. Diese wird direkt bei der Generalzolldirektion – Dienstort Dresden – Stammdatenmanagement (GZD – DO Dresden – Stammdatenmanagement [beantragt](#).

Behörden

Das Dienststellenverzeichnis der deutschen Zollverwaltung ist im Internet unter www.zoll.de abrufbar.